

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Goethe und die schweizerische Baumwollindustrie.

Fast auf allen Gebieten menschlichen Wirkens und Denkens hat man im Laufe des letzten Jahrhunderts versucht, die alles übertragende Persönlichkeit Goethes auch für das jeweilige Sondergebiet in Anspruch zu nehmen, seine Beziehungen zu ihm klarzulegen. Von Technik und Naturwissenschaften speziell ist Goethes Verhältnis zur Physik (Farbenlehre), Botanik, Zoologie, Anatomie, Mineralogie, Geologie und Bergbau hinlänglich bekannt, weniger dagegen seine Beziehungen zur Textilindustrie. Hier soll uns nur die schweizerische Baumwollindustrie beschäftigen, und zwar besonders an Hand eines auf dem Büchermarkt wohl gänzlich verschollenen Büchleins, das ich aufzufinden Gelegenheit hatte: „Goethe und seine Beziehungen zur schweizerischen Baumwoll-Industrie, nebst dem Nachweis, daß unter Frau Susanna, der Fabrikantenfrau in Wilhelm Meisters Wanderjahren, Frau Barbara Schultheß von Zürich zu verstehen ist. Dem Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein gewidmet von Friedrich Bertheau, Aktuar des Vereins. Wetzikon, Druck der Aktienbuchdruckerei, 1888.“

Wer Goethes Dichtung „Wilhelm Meisters Wanderjahre“ durchsieht, wird im III. Buch, 5. und 13. Kapitel auf Stellen stoßen, die für jeden Textilfachmann von größtem Interesse sind und Bewunderung hervorrufen müssen durch die scharfsinnige Beobachtung, die fachlich zutreffende Ausdrucksweise, wie überhaupt durch das große Verständnis für technische Dinge, das aus diesen Zeilen spricht.

Man wird sich angesichts dieser Darstellung fragen, wie Goethe zu solchen Kenntnissen gekommen ist?

Im Jahre 1797 weilte er bei seinem Freunde Hofrat Meyer in Stäfa, hat die Umgegend des oberen Zürichsees besucht und der dort in hoher Blüte stehenden Baumwollindustrie seine bewundernde Aufmerksamkeit geschenkt. Auch hier hat er sich gerne mit Arbeitern und Arbeitgebern über ihre Arbeit unterhalten und die sofort gemachten Notizen später in seiner Dichtung verwendet.

Daß Goethe seine Kenntnisse wirklich der schweizerischen und nicht einer anderen, etwa der voigtländischen (sächsischen) Industrie entnommen hat, wird durch die Tatsache, daß seine sämtlichen technischen Ausdrücke für den Spinnerei- und Webereibetrieb dem schweizerischen Dialekt entstammen, genügend belegt. Beim Kardieren der Baumwolle bemerkte Goethe ausdrücklich, daß man in Deutschland für Karden „Krämpel“ sage. Die kardierten Fasern wurden zu Locken gewickelt, diese bildeten also das heutige Vorgespinst. (Die Banc-à-broches-Spulen werden heute noch vielfach „Löcken“ genannt.)

Die Spinnmaschinen waren in der dortigen Gegend noch nicht eingeführt, wohl aber schon gefürchtet. Goethe schildert eingehend die Besorgnisse der Arbeiter diesen Neuerungen gegenüber, hatte doch ein Unternehmer sich schon mit dem Plane der Einrichtung einer Maschinenspinnerei (bei Oetwil?) getragen. Gesponnen wurde am Spinnrad, mit Drehung rechts die gröberen (Rädlis), mit Drehung links die feineren (Brief-) Garne. Für letztere wurde beste, unkardierte, durch Kämme gezogene Baumwolle verwendet, die längeren und feineren Fasern mit einem stumpfen Messer bänderweise (Schnitz) abgenommen und in eine an der Kunkel befestigte Papierdüte getan; daher: Aus dem Brief spinnen, Briefgarn.

Tausend Umdrehungen der Haspel geben einen Schnellrhythmus, nach deren Gewicht wird die Feinheit gerechnet.

Das Leimen des Garnes in Strangen, das Spulen auf Rohrspulen, das Auflegen der Fäden auf den Zettelrahmen, das Anbringen der Rispe, das Webermäli aus Grünspan zur Kontrolle des Maßes, das Formieren des Zettels in einen Knäuel („Werft“), das Aufwinden der Zettel von der Werft auf den Weberbaum, das Durchstoßen der Rispeln mit den Schienen, das Andrehen und Einziehen der Fäden und vieles andere mehr, alles wird von Goethe sorgsam vermerkt.

Ueber das Schlichten schreibt er: „So lang der Webstuhl ist, wird der Zettel mit einem Leimwasser, aus Handschuhleder bereitet, vermittelst eingetauchter Bürsten durch- und durch angefeuchtet; sodann werden die obengedachten Schienen, die das Gerispe halten, zurückgezogen, alle Fäden auf das genaueste in Ordnung gelegt und alles so lange mit einem an einen Stab gebundenen Gänseflügel gefächelt, bis es trocken ist... Das Schlichten und Fächeln ist gewöhnlich jungen Leuten überlassen, welche zu dem Webergeschäft herangezogen werden oder in der Muße der Winterabende leistet ein Bruder oder ein Lieb-

haber der hübschen Weberin diesen Dienst, oder diese machen wenigstens die kleinen Spülchen mit dem Eintragsgarn.“

Das Naßweben feiner Mousseline (mit nassem Einschlag) wird besonders betont.

Auch einer Art Buntweberei wird gedacht, Eintrag von türkischrotem oder blauem Garn zu Streifen und Blumen; weißen losgedrehten Einschlag nennt Goethe Muggengarn, nach Bertheau vermutlich deshalb, weil es durch seine knopfartigen Erhöhungen dem Gewebe den Anschein gibt, als säßen Mücken darauf.

Die sozialen Verhältnisse in der damaligen Textilindustrie am Zürichsee schildert Goethe idyllisch. Wie er von den schönen Spinnerinnen spricht, von den Alten am Ofen, von den Spulen anfertigenden Kindern, von den Garnträgern, Geschirrfasern, von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erzählt, sowie die ganzen oben angeführten Kapitel, aus denen vorstehendes nur einige Proben sind, das lese man selbst nach — Goethes Werke sind ja keine Bücherrarität!

Aber sie enthalten ja so unermeßlich viel, daß es sich immer wieder lohnen wird, das Einzelne daraus hervorzuholen und zu betonen — wie es hier für unsere Fachgenossen aus der Textilindustrie geschehen ist.

Dr. A. J. Kieser.

Handelsnachrichten

Veredlungsverkehr in gefärbten Seiden zwischen Italien und Frankreich. Frankreich ist eines derjenigen Länder, das die Ausfuhr von Rohseiden und Seidenwaren für Veredlungszwecke (Färben, Bedrucken usf.) untersagt, trotzdem die französische Seidenweberei dadurch der ausländischen Industrie gegenüber benachteiligt ist und die französische Seidenhilfsindustrie auf dem Wege des Veredlungsverkehrs in bedeutendem Maße für ausländische Fabrikanten arbeitet. Diese Frage hat denn auch bei Anlaß der langwierigen Beratungen zwischen französischen und italienischen Seidenindustriellen, die schließlich zu einem Abkommen in bezug auf die Zölle für Seidenwaren und Rohseiden geführt haben, eine Rolle gespielt, konnte jedoch nicht zu einer Lösung geführt werden, da die französischen Delegierten zunächst erklärten, über diesen Punkt nicht verhandeln zu können. Da die italienische Seidenfärberei jedoch auch auf einer Erledigung dieser für sie wichtigen Frage drängte, so fand, wie französischen Fachblättern zu entnehmen ist, im Juni eine besondere Besprechung über den Gegenstand in Paris statt. Bei diesem Anlaß erklärt jedoch die französische Regierung kategorisch, daß sie nicht beabsichtige, im Veredlungsverkehr Aenderungen eintreten zu lassen. Angesichts dieser Absage soll der Verband der italienischen Seiden-Hilfsindustrie nunmehr verlangen, daß Italien die Ausfuhr von Seiden und Seidenwaren zur Veredlung nach Frankreich verbiete. Ein solches Begehr wird aus begreiflichen Gründen von den italienischen Seidenindustriellen bekämpft, da diese die französische Seidenhilfsindustrie in erheblichem Maße in Anspruch nehmen.

Der Standpunkt der französischen Regierung ist nicht verständlich und muß, angesichts der Tatsache, daß alle übrigen Länder den Veredlungsverkehr in Seidenwaren frei geben, als kleinlich bezeichnet werden. Es ist insbesondere unbegreiflich, daß die französische Seidenfärberei und Ausrüstungsindustrie, die sich ihrer Leistungsfähigkeit nicht genug zu rühmen weiß und überdies an gleichartigen Etablissementen in der Schweiz, Italien, Deutschland, Österreich und Amerika beteiligt ist, nicht selbst für die Einhaltung des Gegenrechtes eintritt. Umsomehr, als sie aus der liberalen Praxis der andern Länder großen Nutzen zieht.

Französisch-kanadischer Handelsvertrag. Die am 15. Dezember 1922 zwischen Frankreich und Kanada abgeschlossene Handelsübereinkunft, die u.a. auch für Seidenwaren Zollermäßigungen bringt (siehe die entsprechenden Ausführungen in den letzten Nummern der „Mitteilungen“), ist nunmehr am 5. September 1923 in Kraft getreten. Damit gelangen von diesem Zeitpunkte an die schweizerischen Waren in den Genuss der neuen kanadischen Zölle, allerdings nur, sofern die Ware ohne Umladung von einem französischen oder englischen Hafen nach Kanada spedierte wird. Bei Sendungen über Belgien, Italien und die Niederlande ist ein durchgehendes Konsortium erforderlich. Für Kunstseide und Gewebe aus Kunstseide (T.-No. 583 a/d), die nach den Ansätzen des Zwischentarifs (also ohne weitere Ermäßigungen) verzollt werden, sind Sendungen nur über Frankreich oder England zulässig.

Konditionierung der Kunstseide. Unter dieser Ueberschrift wurde in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ein Auszug

aus dem Bericht der Lyoner Handelskammer für das Jahr 1921 veröffentlicht, der über die Verhandlungen der Direktoren der Seidentrocknungsanstalten Aufschluß gab. Beratungen über diesen Gegenstand werden in den Zusammenkünften der Direktoren weitergeführt, doch wird diese wichtige Frage wohl erst dann in Fluß kommen, wenn sie nicht nur auf der Tagesordnung der Konferenzen der Direktoren der Seidentrocknungsanstalten figuriert, sondern auch in einer größeren Öffentlichkeit besprochen wird. Die Kunstseide verdient wohl ebenso sehr auf ihre hygroskopischen Eigenschaften, auf Kohäsion, Springer und Titre untersucht zu werden, wie die natürliche Seide, ist es doch vorgekommen, daß in Erzeugnissen einzelner Kunstseidenfabriken Feuchtigkeitsmengen bis 20% gefunden worden sind und ferner allgemein bekannt, daß in bezug auf die Egalität, den künstlichen Faden sehr oft den Anforderungen nicht entspricht, die, wenigstens vom webereitechnischen Standpunkte aus, an das Rohmaterial gestellt werden. Die Untersuchung und Prüfung der Kunstseide bietet in technischer Beziehung keine besonderen Schwierigkeiten, dagegen dürfte es heute noch an der nötigen Erfahrung fehlen, um in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt usf. Richtlinien aufzustellen, die von Käufer und Verkäufer als maßgebend betrachtet werden könnten. In dieser Richtung bewegen sich nun vorerst die Untersuchungen der Direktoren der Seidentrocknungsanstalten. Diese können jedoch, wie gesagt, nur dann zu einem für die Industrie praktischen Ergebnis führen, wenn sie sich auf einer tatkräftigen Anteilnahme der Kreise der Kunstseide verbrauchenden Industrie zu stützen vermögen und die Überzeugung gewonnen wird, daß, wenn auch der Preis des künstlichen Fadens zurzeit etwa nur ein Fünftel desjenigen der natürlichen Seide beträgt, dennoch ein erheblicher Vorteil darin liegt, einen allgemein gültigen Wertmesser zu besitzen und durch Bestimmungen über die an dieses Rohmaterial zu stellenden Anforderungen, für eine Vervollkommnung dieses nunmehr unentbehrlich gewordenen Gespinstes zu wirken und eine Klassifizierung der verschiedenen Marken herbeizuführen.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß bis heute wohl nirgends bei der Kundschaft ein positives Interesse an dieser Frage zutage getreten ist. Eine Erklärung mag darin liegen, daß von Uebelständen in erheblichem Maße anscheinend nicht gesprochen werden kann und ferner, daß infolge der bisherigen Verwendungsart der Kunstseide, an dieses Material nicht die gleichen Ansprüche gestellt werden, wie an das natürliche Erzeugnis. Es ist ferner einleuchtend, daß die Kunstseidenfabriken keine Veranlassung haben, in dieser Richtung vorzugehen. So wird man wohl abwarten müssen, ob die Ergebnisse der Untersuchungen der Seidentrocknungsanstalten, wenn sie einmal zur Kenntnis der Fabrik gelangen, diese zur Stellung von gewissen Forderungen veranlassen werden, oder ob aus der Kunstseide verbrauchenden Industrie heraus selbst der Ruf nach der Aufstellung von Vorschriften kommt. Es können jedoch im einen wie im anderen Fall wohl nur Bestimmungen und Leitsätze in Frage kommen, die auf internationalem Boden Geltung haben.

Bulgarien. Aufhebung des Einfuhrverbotes und Zuschlagszölle für Luxuswaren. Gemäß einer Mitteilung des schweizerischen Konsulates in Sofia hat die bulgarische Regierung am 9. Oktober 1923 das Einfuhrverbot für Luxuswaren aufgehoben. Zugleich wurden jedoch Zuschlagszölle festgesetzt, die für Seidenwaren wie folgt lauten:

| T.No. | | Lewa per 100 kg |
|-------|--|-----------------|
| 331 | Samt, Plüscher, ganz und halbseiden | 300.— |
| 332 | Ganz- und halbseidene Gewebe, nicht besonders genannt | 1000.— |
| 334 | Shawls, Kopftücher, Kragenschoner usw., auch am Stück, ganz- oder halbseiden | 1500.— |
| 335 | Ganz- und halbseidene Wirkwaren | 1200.— |
| 336 | Tüll und Spitzen, ganz- oder halbseiden | 2700.— |

Bei der Verzollung werden die Zuschlagsgebühren zu den im Zolltarif aufgeföhrten Zöllen hinzugerechnet, wozu noch 20% vom Total als Octroi-Gebühren kommen. Das Ganze ist mit 15 zu multiplizieren, um den in Papierlewa zu entrichtenden Zollbetrag zu erhalten.

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

| | Sept. | Jan.-Sept. |
|---------------------------------|------------|-------------|
| Ganzseid. Gewebe, stückgefärbt | Fr. 35,100 | Fr. 205,800 |
| Ganzseid. Gewebe, stranggefärbt | " 198,800 | " 1,379,300 |
| Halbseid. Gewebe, stückgefärbt | " 20,700 | " 227,100 |
| Halbseid. Gewebe, stranggefärbt | " 10,500 | " 143,300 |
| Seidenbeuteltuch | " 182,300 | " 626,100 |

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat September:

| | 1923 | 1922 | Jan.-Sept. 1923 |
|-------------|------------|---------|-----------------|
| Mailand | kg 589,878 | 601,793 | 4,301,101 |
| Lyon | " 432,430 | 397,311 | 3,570,033 |
| Zürich | " 75,010 | 80,510 | 622,962 |
| Basel | " 33,742 | 49,104 | 229,221 |
| St. Etienne | " 42,185 | 52,295 | 310,695 |
| Turin | " 30,718 | 49,343 | 262,137 |
| Como | " 26,807 | 17,637 | 215,894 |

Schweiz.

Neue Industrie. Wie wir vernehmen, hat eine deutsche Aktiengesellschaft, die mit einem Betriebskapital von 600,000 Franken arbeitet, in Arbon den Fabrikbau der ehemaligen Stickereiwerke A.-G. erworben. Die Gesellschaft beabsichtigt die Fabrikation von Zwirnerei- und Spinnereimaschinen. Der Betrieb soll sofort nach Beendigung der Einrichtungsarbeiten für den Anfang mit etwa 200 Arbeitern aufgenommen werden.

Deutschland.

Zur Lage der deutschen Seidenstoffindustrie wird uns aus Krefeld unter dem 17. Oktober geschrieben:

Die Seidenstoff- und Krawattenfabriken arbeiten nur noch 2—3 Tage in der Woche, bedingt dadurch, daß auf der einen Seite ein Mangel an Aufträgen herrscht, da die Preise für den deutschen Markt unerschwingliche sind, auf der andern Seite wegen der Unmöglichkeit, den Versand vorzunehmen. Die Besetzungsbehörden ließen die Ausfuhr sämtlicher Waren nur mit Zoll- und Ausfuhr genehmigung zu, was jedoch von der Berliner Regierung als Landesverrat bezeichnet wurde. Nachdem nun seit kurzer Zeit der passive Widerstand aufgehoben und nunmehr auch das Einholen von Ein- und Ausfuhrbewilligungen bei der Interalliierten-Kommission von Berlin aus erlaubt ist, wird hievon von den Fabrikanten in großem Maße Gebrauch gemacht. Hunderte von Menschen warten täglich vor der Agence Consulaire de France bis sie ihre Wünsche vorbringen können, um dann, wenn es gut geht, die Bewilligung in ca. 10 Tagen abholen zu können. Die Taxen, welche von den Besetzungsbehörden erhoben werden, sind für Seide 1%, Baumwolle 3% und Kunstseide 6% vom Wert der Ausfuhr.

Der einzige Zweig der Textilindustrie, welcher das ganze Jahr hindurch voll beschäftigt war, und auch jetzt noch viele

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat September 1923

| Konditioniert und netto gewogen | September | | Januar/September | |
|---------------------------------|-----------|--------------|------------------|-------------------------|
| | 1923 | 1922 | 1923 | 1922 |
| | Kilo | Kilo | Kilo | Kilo |
| Organzin | 16,866 | 22,164 | 136,839 | 209,172 |
| Trame | 9,683 | 9,213 | 68,195 | 97,597 |
| Grège | 7,193 | 13,019 | 24,036 | 71,759 |
| Divers | — | 201 | 151 | 1,529 |
| | 33,742 | 44,597 | 229,221 | 380,057 |
| Untersuchung in | Titre | Nach-messung | Zwirn | Elastizi-tät und Stärke |
| | | Proben | Proben | Abkochung |
| | | Proben | Proben | No. |
| Organzin | 7,104 | — | 1,100 | 2,560 |
| Trame | 5,318 | — | 90 | — |
| Grège | 1,836 | — | — | 640 |
| Schappe | 9 | 7 | — | 40 |
| Divers | 1,444 | 8 | 240 | 150 |
| | 15,711 | 15 | 1,430 | 3,390 |
| | | | | 27 |

BASEL, den 30. September 1923.

Der Direktor: J. Oertli.